

## **Präambel**

Die Arbeit von "O.K. Kids Elterninitiative e.V." zielt auf die Förderung mehrsprachiger Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Offenbach am Main.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Offenbacher Kaiserlei Kids, Elterninitiative e.V. ist seit 12.12 2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Registernummer VR 5139 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfaßt keine 12 Monate.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Offenbach am Main. Gefördert werden soll die Erziehung der Kinder zu selbstbewußten, verantwortungsbewußten, kontaktfähigen und toleranten Bürgerinnen und Bürgern. Gefördert werden daher ausschließlich Einrichtungen und ihre Träger, die weltanschaulich und religiös ungebunden sowie offen für die unterschiedlichsten Traditionen, Werte und Weltanschauungen sind und die jederzeit die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
2. Diese Ziele werden insbesondere durch
  - a) Veranstaltungen für Kinder und Eltern,
  - b) Herausgabe regelmäßiger Informationen,
  - c) Die Initiierung und Förderung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten im Sinne des Dritten Abschnittes des SGB VIII für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern,
  - d) die Förderung von Ganztagschulmodellen,
  - e) die Förderung der Mehrsprachigkeit,
  - f) die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Mehrsprachigkeit,
  - g) Vergabe von Stipendien

verfolgt und verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- a. Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- b. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen werden. Fördermitglieder leisten einen höheren Beitrag, näheres regelt die Beitragsordnung. Jedes Fördermitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- c. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Ein Fördermitglied kann jederzeit Vereinsmitglied und ein Vereinsmitglied jederzeit Fördermitglied werden. Dies erfordert eine Mitteilung gegenüber dem Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form (Mitteilungen in elektronischer Form umfassen E-Mail-Mitteilungen sowie Mitteilungen über [www.ok-kids.de](http://www.ok-kids.de)).
3. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergelegt. Dabei ist die Zugangsmöglichkeit zur Mitgliedschaft im Verein für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Alle Beiträge sowie die Aufnahmegebühr werden mit dem Aufnahmeantrag fällig. Die Mitgliedschaft wird frühestens mit der Zustimmung des Vorstands wirksam.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins oder von ihm geförderter Einrichtungen in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des

Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht leistet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Es wird erwartet, daß Vereinsmitglieder Veranstaltungen für Eltern und Kinder aktiv mitgestalten und daran teilnehmen. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder von Zeit zu Zeit zur Übernahme von Sonderaufgaben im Sinne des Vereinszwecks auffordern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Geschäftsordnung und die des Vorstandes. Sie entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
  - a) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl der Vereinsrevision,
  - c) Beschlußfassung über den Jahresabschluß,
  - d) Beschlußfassung über eine finanzielle Umlage,
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - g) Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Förderprojekte zur Verwirklichung der Vereinsziele sowie den Rückzug aus Aufgaben und Förderungen seitens des Vereins,
  - h) Beschlußfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein,
  - j) die Festsetzung der Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr).
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Geschäftsjahr.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, eine Umlage oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Sie mit der fristgerechten Einladung bekannt gegeben wurden. § 11 Abs. 1 gilt hiervon unberührt.
5. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Schriftform unter der Angabe von Gründen beantragt. Sofern außerordentliche Umstände dies erfordern, ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen vor dem Versammlungsdatum zulässig. Der Versammlungstag sowie der Absendetag und darauf folgende Kalendertag wird bei der Fristbestimmung nicht eingerechnet.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter juristischer Personen müssen gegenüber dem Vorstand spätestens zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung ihre Bevollmächtigung in rechtlich geeigneter Form nachweisen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Hat ein Antrag nach zwei Abstimmungen keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Wahl.
11. Bei Wahlen zu Organen des Vereins ist die absolute Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Protokollführer wird aus den Reihen der Mitglieder durch den Vorstand bestimmt und zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied mit der Führung des Protokolls betrauen. Spätestens mit Ablauf des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats ist das Protokoll durch den Vorstand an alle Mitglieder des Vereins zu versenden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der

Geschäftsordnung, dieser Satzung und einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen soweit sie nicht Dritten durch die Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere sind dies:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung notwendiger Beschlüsse (z.B. Erstellung von Geschäftsordnungen),
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - e) Erstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - f) Erlass von Geschäftsordnungen für Vereinseinrichtungen,
  - g) Erstellung des Jahresberichtes,
  - h) Führung des Mitgliedsregisters und Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung,
  - i) Sonstige Aufgaben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand entscheidet hierüber durch Wahl in schriftlicher Form mit einfacher Mehrheit. Spätestens mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres, in dem das betreffende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschieden ist, muß durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gemäß dieser Satzung bestimmt werden.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. vom Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter, schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Eine Einberufungsfrist von 6 Werktagen ab Posteingang soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und fristgerecht geladen wurden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung die seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters. Es ist auch eine fernmündliche Teilnahme und Stimmabgabe an den Vorstandssitzungen möglich.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
5. Der Revisor
- a. Zur Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung und der sie betreffenden Satzungsbestimmungen wählt die Mitgliederversammlung einen Revisor und einen Ersatzrevisor.
  - b. Sie haben einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Über jede Revision ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage des Revisionsberichts an die Mitgliederversammlung.

- c. Die Revisoren sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen; sie nehmen mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Förderung des Vereinszwecks bis zu drei Beisitzer jeweils für die maximale Dauer der aktuellen Amtsperiode des Vorstands berufen.

## **§ 10 Finanzierung des Vereins**

1. Von den Vereinsmitgliedern wie auch den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, näheres regelt hierzu die Beitragsordnung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Eine solche Beschlußfassung berechtigt zum sofortigen Austritt aus dem Verein und beinhaltet die Nicht-Zahlung der Umlage.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn das jeweilige Mitglied glaubwürdig belegt, dass es hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus rechtlichen Gründen vorgegeben werden, sind ohne Beschlußfassung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in die Satzung aufzunehmen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
  - a) an die Erasmus-Offenbach gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder - sofern die Erasmus-Offenbach gGmbH nicht mehr besteht oder sich im Insolvenzverfahren befindet -
  - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Offenbach am Main. Gefördert werden soll die Erziehung der Kinder zu selbstbewußten, verantwortungsbewußten, kontaktfähigen und toleranten Bürgerinnen und Bürgern. Gefördert werden daher ausschließlich Einrichtungen und ihre Träger, die weltanschaulich und religiös ungebunden sowie offen für die unterschiedlichsten Traditionen, Werte und Weltanschauungen sind und die jederzeit die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 ERASMUS-Stipendienprogramm**

Der Verein und die Erasmus Offenbach gGmbH als Schulträger betreiben gemeinsam ein Stipendienprogramm für die Erasmus Grundschule in Offenbach am Main. Mit den Stipendien werden Schüler gefördert, deren Familien sich das Schulgeld aus eigener Kraft nicht leisten können. Zur Finanzierung der Stipendien sind der Verein wie der Schulträger auf Spenden angewiesen.